

Nr. 660

Stans, 11. September 2012

Finanzdirektion. Budget 2013. Nachträge gemäss Budgetbrief. Antrag an den Landrat

Sachverhalt

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 520 vom 10. Juli 2012 wurde das Budget 2013 zu Händen des Landrates verabschiedet. Die Zahlen beinhalten den Kenntnisstand von Juni 2012. Im Bericht wurde vermerkt, dass sich der Regierungsrat aufgrund der frühzeitigen Erfassung der Zahlen vorbehält, im September 2012 mit einem „Budgetbrief“ auf Veränderungen und neue Tendenzen hinzuweisen.

In der Zwischenzeit ergaben sich in verschiedenen Bereichen neue Erkenntnisse oder definitive Planzahlen (Beilage Budgetbrief).

1 Erfolgsrechnung

1.1 Gesamtergebnis

Die Erfolgsrechnung verbessert sich um 2.48 Millionen Franken, so dass das Gesamtergebnis neu einen Aufwandüberschuss von 261'700 Franken aufweist. Die Veränderungen ergaben sich beim Personalaufwand (-0.28 Mio.), beim Sachaufwand (+0.05 Mio.), bei den Beiträgen an Gemeinwesen (-0.4 Mio.), bei den Fiskalerträgen (+1.45 Mio.), dem Finanzergebnis (-0.10 Mio.) sowie dem Transferertrag (+0.5 Mio.).

1.2 Anpassung Lohnsumme

Bei der Beurteilung der Lohnrunde im Juni 2012 (RRB 522 vom 10. Juli 2012) ging der Regierungsrat von einer Jahresendteuerung von 0.5 % abzüglich 1.0 % Kompensation aus dem Vorjahr aus. Im Weiteren rechnete der Regierungsrat mit einer markt- und systembedingten Anpassung von 0.7 %; somit Total 0.2 %.

Aufgrund einer Neubeurteilung per Ende August rechnet der Regierungsrat mit

a)	teuerungsbedingte Anpassung:	-0.7 %
	Jahresteuierung 2012	0.3 %
	Kompensation 2011 -	1.0 %
b)	markt- und systembedingte Anpassung:	0.7 %
Total Anpassung der Lohnsumme:		0.0 % (statt 0.2 %)

Die Anpassung der Lohnsumme wird damit um total 115'300 reduziert (Verwaltung: 86'100, kantonale Schulen: 29'300)

1.3 Leistungsauftrag Schulisches Brückenangebot

Beim Leistungsauftrag der Schulen erfolgt eine Anpassung aufgrund der Aufhebung des Schulischen Brückenangebots per Ende Schuljahr 2012/2013. Diese Massnahme wurde im

Rahmen des Massnahmenplans „Konsolidierung Haushaltgleichgewicht“ eingereicht und vom Regierungsrat zur Umsetzung empfohlen. Dies hat folgende Reduktion zur Folge

Bezeichnung	2013	2014
Lohnsumme	112'500	270'000
Sozialleistungen	25'600	61'400
Total	138'100	331'400

Die Aufhebung des schulischen Brückenangebots liegt in der Kompetenz des Regierungsrates. Es wird auf den RRB Nr. 661 vom 11. September 2012 verwiesen.

1.4 Gemeinwirtschaftliche Leistungen Spital (Transferaufwand)

Gemäss dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung dürfen in den Vergütungen der stationären Behandlungen keine gemeinwirtschaftlichen Leistungen enthalten sein. Der Art. 49 Abs. 3 KVG lautet wie folgt:

„Die Vergütungen nach Absatz 1 dürfen keine Kostenanteile für gemeinwirtschaftliche Leistungen enthalten. Dazu gehören insbesondere:

- a) die Aufrechterhaltung von Spitalkapazitäten aus regionalpolitischen Gründen*
- b) die Forschung und universitäre Lehre.“*

Die Aufzählung ist nicht abschliessend, sodass weitere gemeinwirtschaftliche Leistungen durch den Kanton definiert werden können. Diese Leistungen sind mittels separater Leistungsvereinbarungen bei den entsprechenden Spitälern zu bestellen und zu finanzieren. Als Beispiele können hier angefügt werden: Geschützte Operationsstelle (GOPS), Spitalseelsorge, Rettungs- und Krankentransportdienst usw. Bei den gemeinwirtschaftlichen Leistungen steht im Vordergrund, dass es sich um Leistungen handelt, welche der Kanton z.B. in Ausübung von Bundesrecht erbringen muss, oder aber ein gesellschaftlicher Konsens besteht, dass die entsprechenden Leistungen angeboten werden sollen (z.B. GOPS, Seelsorge, Sozialdienst in Spitälern usw.). Der Begriff „gemeinwirtschaftliche Leistungen“ ist bisher – gemäss KVG – nur unscharf definiert. Es ist aber nicht auszuschliessen, dass der Bundesgesetzgeber in Zukunft den Begriff genauer definieren wird oder dass sich eine Gerichtspraxis etablieren wird, die diesen Begriff definiert.

Gemäss Art. 14 des Spitalgesetzes richten sich die gemeinwirtschaftlichen Leistungen des Kantons nach Art. 49 Abs. 3 KVG. Der Regierungsrat legt mit dem Leistungsauftrag fest, welche gemeinwirtschaftlichen Leistungen und allfällig weitere Leistungen durch das Kantonsspital zu erbringen sind.

Der Landrat bewilligt die Beiträge zur Abgeltung von gemeinwirtschaftlichen Leistungen. Dies erfolgt auf Antrag des Regierungsrates über das Budget (Art. 5 bzw. 18 Spitalgesetz).

Die Gesundheits- und Sozialdirektion schliesst im Rahmen des vom Landrat bewilligten Betrages mit dem Kantonsspital eine Leistungsvereinbarung über die gemeinwirtschaftlichen Leistungen ab (Art. 7 und 14a Spitalgesetz).

Bei den gemeinwirtschaftlichen Leistungen ist auf den Gesamtauftrag des Spitals abzustellen. Im Spitalgesetz sind in Art. 3 Abs. 1 folgende Aufgaben festgelegt.

1. Sicherstellung der stationären medizinischen Grundversorgung;
2. Behandlung von ambulanten Patientinnen und Patienten;
3. Sicherstellung einer ständigen Notfallversorgung sowie des Ambulanzdienstes mit Strassenfahrzeugen;
4. Ausbildung in pflegerischen, medizinischen und medizinisch-technischen Berufen;
5. Aufrechterhaltung eines geschützten Spitals einschliesslich des betrieblichen und baulichen Unterhalts.

Die Verhandlungen zwischen dem Spitalrat und einer Delegation des Regierungsrates (GSD und FD) führten zu folgendem Ergebnis betreffend des Anspruchs und der Höhe der gemeinwirtschaftlichen Leistungen:

a) die Aufrechterhaltung von Spitalkapazitäten aus regionalpolitischen Gründen.

Pauschalbetrag	Fr.	4'200'000	4'200'000
----------------	-----	-----------	-----------

b) die Forschung und universitäre Lehre

Pauschale pro Assistenzstelle von 10'000.-	Fr.	210'000	
Ärztliche Praxisassistenz	Fr.	80'000	290'000

c) Aufträge

Rettungs- und Krankentransportdienst	Fr.	800'000	
Geschützte Operationsstelle (GOPS)	Fr.	5'000	
Mobile Sanitätshilfsstelle (KSD)	Fr.	10'000	
Sozialdienst	Fr.	110'000	
Seelsorge	Fr.	95'000	
Rundung	Fr.	-10'000	1'010'000

Gegenüber dem ursprünglichen Budget konnte eine Reduktion um 400'000 Franken auf neu 5.5 Mio. erreicht werden. Für Einzelheiten wird auf den Bericht des Kantonsspitals vom 30. August 2012 verwiesen.

1.5 Pfl egetaxen für die stationäre und ambulante Behandlung (Transferaufwand)

Die Pfl egetaxen werden jährlich durch den Regierungsrat festgelegt. Die Leistungserbringer reichen spätestens im Juli einen Antrag zur Höhe der Pfl egetaxen bei der Gesundheits- und Sozialdirektion ein. Als Datengrundlage für die Berechnung der Pfl egetaxen stehen die Jahresabschlüsse 2011 sowie deren Kostenrechnungen zur Verfügung. Aufgrund der Einführung der neuen Pflegefinanzierung per 2011 stehen somit erstmals konkrete Zahlen zur Verfügung. Aufgrund der von den Heimen und den Spitex-Organisationen eingereichten Unterlagen wurden anlässlich der beiden Anhörungen vom 22. August 2012 aufgezeigt, dass eine Reduktion der Tarife angezeigt ist. Bei den Heimen wurde mit Einsparungen von 800'000 Franken gerechnet. Bei den ambulanten Pflegeleistungen resultierte eine Einsparung von 100'000 Franken.

In der Folge reichte Curaviva Nidwalden, als Vertreter der Nidwaldner Pflegeheime, mit Schreiben vom 5. September 2012 neue Unterlagen ein, welche bei verschiedenen Heimen wesentlich höhere Kosten ausweisen. Ebenso verlangt Spitex Nidwalden mit Schreiben vom 4. September 2012 höhere Tarife.

Die neu eingereichten Unterlagen konnten bisher von der Gesundheits- und Sozialdirektion nicht auf ihre Plausibilität geprüft werden. Da bisher keine verbindlichen Zahlen vorliegen, wird vorerst im Rahmen des Budgetbriefes auf eine Korrektur für das Budget 2013 verzichtet. Der Regierungsrat behält sich aber ausdrücklich vor, die Tarife so anzusetzen, dass ein tieferer Aufwand als im Budget vorgesehen wurde, entstehen kann.

Gemäss Art. 28h KKVg hat der Regierungsrat die Tarife für die Pflegefinanzierung bis 30. September 2012 in einem Entscheid festzulegen.

1.6 Erarbeitung einer Ausschreibungsstrategie für die ÖV-Leistungen im Kanton (Sachaufwand)

Die Leistungen des öffentlichen Verkehrs werden von den Transportunternehmen jährlich in einer Offerte angeboten und dann nach entsprechenden Verhandlungen in einer Angebotsvereinbarung vergeben. Bisher wurden diese Leistungen noch nie ausgeschrieben, so dass

auch andere Transportunternehmen eine Offerte einreichen konnten. 2012 wurden ÖV-Leistungen, an welchen Nidwalden beteiligt ist, von brutto 33.5 Mio. Franken vergeben. Daran hatte Nidwalden aufgrund der Verteilschlüssel 7.0 Mio. Franken zu leisten.

Im Rahmen der Abgeltungsdiskussion rund um den ÖV sollen die Kosten der Transportunternehmen hinterfragt werden. Ziel dieser Überprüfung sind Kosteneinsparungen in den nächsten Jahren.

Um aufzeigen zu können, wo die Kosten der ÖV-Leistungen gesenkt werden können, soll eine Ausschreibungsstrategie für alle Bus-Linien im Kanton mit externer Unterstützung erstellt werden. Es wird für diese Strategie und die Kostenoptimierung eine Zusammenarbeit mit den Kantonen Uri und Obwalden angestrebt. Damit kann erreicht werden, dass der Umfang der Ausschreibung genügend gross ist, um zusätzliche Transportunternehmen für eine Offerte motivieren zu können.

Abklärungen bei anderen Kantonen haben ergeben, dass für die Erarbeitung einer Ausschreibungsstrategie mit Kosten von rund 50'000 Franken gerechnet werden muss. Sollte eine Zusammenarbeit mit den Kantonen Uri und Obwalden zustande kommen, reduzieren sich die Kosten für Nidwalden.

1.7 Finanzergebnis – Aufnahme eines Darlehens von 15 Mio. Franken

Im August 2012 wurde ein Darlehen bei der AXA über 15 Mio. Franken mit einer Laufzeit von 15 Jahren aufgenommen. Dies führt zu einer Zunahme des Zinsaufwandes von gut 200'000 Franken. Im Gegenzug werden aufgrund der zusätzlichen flüssigen Mittel Zinserträge von 100'000 Franken erwartet.

1.8 Fiskalertrag

Wie im Budgetbericht erwähnt, wurden die Steuererträge aufgrund der aktuellen Zahlen per Ende August neu beurteilt. Bei den natürlichen Personen musste bei der Einkommenssteuer eine Reduktion von 0.5 Mio. Franken vorgenommen werden. Hingegen ist bei der Vermögenssteuer mit einer Zunahme von 0.5 Mio. Franken zu rechnen. Die grösste Veränderung resultiert bei der Gewinnsteuer. Diese erhöht sich um 1.2 Mio. Franken gegenüber dem bisherigen Budget. Die Kapitalsteuer erhöht sich um 0.25 Mio. Franken. Die Entnahmen aus der Vorfinanzierung Steuergesetzrevisionen bleiben unverändert bei 11.5 Mio. Franken.

Bezeichnung	Bisher	Neu	Abweichung
Einkommenssteuer NP (inkl. Verschiebung Steuerfuss)	106'100	105'600	-500
Vermögenssteuer NP (inkl. Verschiebung Steuerfuss)	14'950	15'450	500
Total Veränderung natürliche Personen	121'050	121'050	0
Gewinnsteuer JP	7'400	8'600	1'200
Kapitalsteuer JP	1'200	1'450	250
Total Veränderung juristische Personen	8'600	10'050	1'450

1.9 Direkte Bundessteuer (Transferertrag)

Bei der direkten Bundessteuer erhöht sich der Anteil des Kantons (17 Prozent) aufgrund der erwarteten Steuererträge um 0.5 Mio. Franken auf neu 19.5 Mio. Franken.

2 Investitionsrechnung

Die Investitionsrechnung bleibt unverändert.

Erwägungen

Aufgrund der frühzeitigen Verabschiedung des Budgets 2013 ist es sinnvoll, auf zwischenzeitlich eingetretene Veränderungen aufmerksam zu machen. Die Positionen gemäss Budgetbrief 2013 sollen ersetzt werden, was zu folgenden neuen Ergebnissen führt (Ersetzt die Tabelle im Bericht Seite 5):

Bezeichnung	Bisher	Neu	Abweichung
Betrieblicher Aufwand	327'216	326'587	-630
Betrieblicher Ertrag	306'000	307'950	1'950
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-21'216	-18'636	2'580
Ergebnis aus Finanzierung	14'545	14'443	-102
Operatives Ergebnis	-6'671	-4'194	2'478
Ausserordentliches Ergebnis	3'932	3'932	0
Gesamtergebnis	-2'739	-262	2'478
Nettoinvestitionen	24'726	24'726	0

Bei den Kennzahlen ergeben sich folgende neue Werte (Ersetzt die Tabelle im Bericht Seite 21):

Bezeichnung	Bisher	Neu	Abweichung
Nettoschuld I (Nettovermögen = -) in TCHF	63'077	60'599	-2'478
Nettoschuld I pro Kantonseinwohner in Franken	1'499	1'440	-59
Nettoschuld II (Nettovermögen = -) in TCHF	-80'847	-83'325	-2'478
Nettoschuld II pro Kantonseinwohner in Franken	-1'922	-1'981	-59
Nettoverschuldungsquotient	37.1%	35.4%	-1.7%
Selbstfinanzierungsgrad	52.3%	61.9%	9.6%
Selbstfinanzierungsgrad (mit Berücksichtigung aller Entnahmen aus dem Eigenkapital)	-4.8%	5.2%	10.0%

Beim Geldflussplan ergeben sich folgende neue Werte (Ersetzt die Tabelle im Bericht Seite 21):

Bezeichnung	Bisher	Neu	Abweichung
Cash Flow aus betrieblicher Tätigkeit	-749	1'728	2'478
Cash Drain aus Investitionstätigkeit	-24'726	-24'726	0
Finanzierungsfehlbetrag (-überschuss)	-25'475	-22'998	2'478
Cash Flow (-Drain) aus Finanzierungstätigkeit	5'000	5'000	0
Veränderung des Fonds "Geld"	-20'475	-17'998	2'478

Ab 2014 wird das Budget vom Regierungsrat im September verabschiedet, so dass sich künftig Budgetbriefe erübrigen. Die Behandlung des Budgets im Landrat verschiebt sich damit vom Oktober in den November.

Auswirkungen auf den Finanzplan:

Die Veränderungen im Budgetbrief 2013 haben auf den Finanzplan 2014 – 2015 nur unwesentlichen Einfluss. Auf eine Anpassung der Finanzplanzahlen wird daher verzichtet.

Beschluss

Dem Landrat wird beantragt, das Budget 2013 unter Berücksichtigung der veränderten Positionen gemäss „Budgetbrief“ zu genehmigen.

Mitteilung durch Protokollauszug an (mit 3 Beilagen):

- Mitglieder des Landrates und des Regierungsrates
- Obergerichtspräsidium
- Landratssekretariat
- Finanzkommission (Präsidium und Sekretariat)
- Finanzverwaltung
- Personalamt
- Finanzkontrolle
- Direktionssekretariate
- Staatskanzlei

NWFD.159

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN



Landschreiber